

M. Resindorf

Dienstag den 8 Aprilis Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XIV.

Wochentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Electischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Marcus Cap. XIV. 30, 66 : 72 und die übrigen Evangelisten, Matthäus Cap. XXVI. 34,
69 : 75. Lucas XXII. 34, 55 : 61. Johannes XIII. 38. werden auf eine
leichte Weise vollkommen mit einander verglichen.

Die Zeit herbeynahete, worin der Herr Jesus sein Leiden, daß ihn den Juden zur Ver-
germüß und den Heiden zur Thorheit würde machen, sollte antreten, damit seine Jünger
versichert seyn mögten, daß dasjenige, was Ihm und ihnen begegnen würde, nicht ohne sein
Vorwissen geschähe, sagt Er es ihnen vorher: daß noch in dieser Nacht sie sich alle an Ihm
würden ärgern, zufolge der Göttlichen Weissagung: Ich werde den Hirten schlagen / und
die Schafe der Heerde werden sich zerstreuen: füget aber zur Stärkung ihres Glaubens
und Linderung der Traurigkeit, worin sie durch diesen Vorfal gerathen würden, so gleich dabey:
daß Er sie in der Zerstreuna nicht begeben noch versäumen, sondern, wenn und so bald Er
würde aus dem Tode wieder auferstanden seyn, für sie hingehen würde in Galiläam. Petrus,
der die vortheilhaftesten Gedanken von seiner Gemüthsfassung hegete, antwortete und sprach
zu Ihm: Wenn sie auch alle sich an Dir ärgerten / so will doch ich mich nimmermehr
ärgern. Auf welche, aus vermessnem Selbstvertrauen gesprochenen, Worte der Heiland dem
Petrus bezeuget, daß es so ferne davon seye, daß er sich an ihm nimmermehr würde ärgern,
daß er selbst auch in dieser Nacht, ehe der Hahn krähe, Ihn dreymal verleugnen würde: Amen /
ich sage dir / in dieser Nacht ehe der Hahn krähet / wirst du mich dreymal verleugnen /
Matth.

Matth. XXVI. 31 & 34. womit die Nachrichten, welche die Evangelisten Lucas und Johannes davon uns haben nachgelassen, was den Umstand von dem Krähen des Hahns angedet, übereinstimmen. Er aber sprach: Petre / Ich sage dir / der Hahn wird heute nicht krähen / ehe denn du dreymal verleugnet hast / daß du mich kennest / Luc. XXII. 34. Jesus antwortete ihm: Soltest du dein Leben für Mich lassen: Warlich / warlich / Ich sage dir: Der Hahn wird nicht krähen / bis du Mich dreymal hast verleugnet / Joh. XIII. 38. Matthäus, Marcus und Johannes, welches alsofort auf Petrus dritte Verleugnung gefolget ist. Bey dem Evangelisten Marcus aber lesen wir von einem zweyten Krähen des Hahns, so wol in der Vorhersagung des Heilands, als auch in der Erfüllung derselben, Marc. XIV. 30. Und Jesus sprach zu ihm: warlich Ich sage dir / heute in dieser Nacht / ehe denn der Hahn zweymal krähet / wirst du mich dreymal verleugnen. Die Geschichte selbst wird hernacher B. 66. 72. erzehlet. Da also die drey erst gemeldeten Evangelisten schreiben, daß nach dem Zeugniß des Heilands, ehe der Hahn krähen würde, zum drittenmal verleugnet hatte, der Hahn so fort gekrähet habe; Der Evangelist Marcus aber hat Petrus zum drittenmal verleugnen, nicht weniger auch anzeigt, wie auf die erste Verleugnung offener Widerspruch zu seyn zwischen Marcus und denen übrigen Evangelisten.

Um diesen Widerspruch zu heben, sind verschiedene Wege von den Schriftforschern eingeschlagen, nicht leicht Beyfall werden finden, und daher von uns nicht brauchen angeführet und beurtheilet zu werden.

Grotius (*) und Böhart † stehen in den Gedanken, daß hie zwey Zeiten der Nacht; worinn die Hahnen krähen, müssen unterschieden werden, die Zeit nemlich um die Witternacht; und dan die Zeit vor Aufgang der Sonne; und wollen daher stellen, daß Petrus zum erstenmal den Herrn Christus verleugnet habe um die Witternacht, worauf der Hahn zum erstenmal gekrähet: ferner daß um die vierte Nachtwache, wenn die Zeit des eigentlich so genannten Hahnenkrähens (bey den Juden *כחן נהרין* und bey den Römern Gallicinium benahmet) da war, der Heiland zum drittenmal von Petrus seye verleugnet worden; und daß Matthäus, Lucas und Johannes auf dieses eigentlich so genannte krähen des Hahns gesehen haben; wenn sie schreiben, daß, ehe der Hahn krähen würde, Petrus dreymal den Herrn Christus würde verleugnen. Zur Erläuterung und Befestigung gedachter Nacht; Abtheilung beruft man sich auf Marci XIII. 35. So wachet nun, denn ihr wisset nicht, wenn der Herr des Hauses kommt, ob er kommt am Abend / oder zu Witternacht / oder um den Hahnenschrey / (*αλεκτοροφωνία*) andere, Gelehrten und Ungelehrten, gefolget. Doch finden sich auch unter den gelehrten Schriftauslegern nicht wenige, die dieser Erklärung ihre Zustimmung versaget haben: wie denn dieselbe so nicht beschaffen ist, daß man sich darin solte beruhigen können. 1) In dem Theile der Aussage des Heilands, *πριν αλεκτορα φωνησαι*, ehe der Hahn krähet / wie bey Matthäus und Johannes haben, soll das Wort *φωνησαι* das eigentlich so genannte Gallicinium, das Hahnenkrähen um die Morgenzeit, bedeuten. Daß aber der Heiland nicht in diesem engen Verstande, auch seyn möchte, geredet habe, und habe reden wollen, erhellet anugsam aus Marci XIV. 30. Und Jesus sprach zu ihm: Amen Ich sage dir / heut in dieser Nacht / ehe dan der Hahn zweymal krähet / wirst du mich dreymal verleugnen. Wenn unter diesem zweyten Krähen des Hahns, zufolge der von Grotius und Böhart angegebenen Auslegung, das

(*) Ad Matth. XXVI. 34.

(†) Hieroz. Parte II, Lib. I, Cap. 17.

Krähen mit beargiffen ist, welches um die Mitternacht vorzufallen pfleget: so ist ja offenbar, daß die, von dem Heilande in gegenwärtiger Geschichte gebrauchte, Redart auf das Hahnenkrähen, welches um den Morgen geschieht, nicht mag eingeschränket, sondern dieselbe insgemein für ein jedes Krähen des Hahns, ohne Absicht auf einen besondern Theil der Nacht, zu verstehen seye. Welches so viel klärer und unläugbarer ist; da derselbe Evangelist, nachdem Petrus zum erstenmal den Heiland verleugnet hatte, welches gegenseits eingestanden wird um die Mitternacht geschehen zu seyn, von dem Krähen des Hahns sich desselben Ausdrucks bedienet: Und er ging hinaus in den Vorhof, Kai αδειτωσ φωνος, und der Hahn kräbete. Bey welchen Umständen, und augenscheinlich unterlassener Einschränkung des gemeldten Hahnkrähens auf einen gewissen Theil der Nacht, und insbesondere auf die anbrechende Morgenzeit, die droben angezogene Stelle Marc. XIII. 35. wo ein jeder siehet, daß die gewöhnliche Theilung der Nacht von dem Heilande beybehalten wird, der Meynung, die sie unterstützen soll, den vermeinten Dienst nicht kan leisten. 2) Der Erklärung des Grotius und Bocharts zufolge ist das zweyte Krähen des Hahns in der Zeit, welche eigentlich und vorzüglich von den Römern Gallicinium genennet wurde, das ist, um die anbrechende Morgenzeit, vorgefallen, und das erste um die Mitternacht: nach welchem Begriff zwischen dem ersten und zweyten Krähen des Hahns wenigstens mehr dan drey Stunden würden haben verfließen müssen: welches aber mit dem Drat der Evangelischen Geschichte und denen darin vorkommenden Zeit-Bestimmungen nicht übereinkommt. Jener verbindet die Zeit der ersten Verleugnung Petri mit dem ersten Verhör, welches über den Herrn Jesus ist gehalten: und diese setzen zwischen der ersten und zweyten Verleugnung nur eine kleine Weile, und zwischen der zweyten und dritten ungefähr die Zeit einer Stunde, Luc. XXII. 58. 59. der Zeit zwischen der ersten und zweyten Verleugnung wird V. 58. ein kurzer Raum beygelegt. Und wenn ich die Erzählung des Evangelisten Marcus, Cap. XIV. 68. 69. und denn die von Matthaus, Cap. XXVI. 70. 71. recht ansehe; denn deucht mich, daß nicht ohne Grund könne gedacht werden, daß die zwente Verleugnung ganz kurz darauf geschehen seye, wie Petrus aus dem Vorhofe, wohin er sich nach der ersten Verleugnung begeben hatte, und wo er zum erstenmal den Hahn hatte krähen gehöret, ist zurückgekommen. Die Worte Matth. XXVI. 71. kann man übersetzen, wie sie von Luther übersetzt worden, als er aber zur Thür hinausging / sahe ihn eine andere / u. s. w. Sie leiden aber auch (die αουσι oder tempora inaequalia haben, wie die Gelehrten wissen, bey den Griechen in ihren Zeit-Bestimmungen, wie aus Joh. XIX. 39. in dem hieselbst vorkommenden, ο αδωσ, und vielen andern Stellen erhellet, solchen weiten Umfang) diese Übersetzung: als er aber war hinausgegangen gewesen / mithin in den Vorhof eben zurückgekommen war / sahe ihn eine andere, u. s. w. Die erste Uebersetzung streitet wider Marc. XIV. 68. 72. als woraus sonnenklar erhellet, daß Petrus, da er in dem Vorhofe, worin er hinausgegangen war, den Hahn für das erste mal krähen hörte, bisher nur einmal den Heiland verleugnet hatte. Wir tragen also so viel weniger Bedenken, die zwente Übersetzung anzunehmen; weil sie den Scheinstreit, der sich hie zwischen Marcus und den übrigen Evangelisten hervorthut, und den die von dem Herrn Lampe gemachte Einrichtung in Commentario Evangelii Joannis ad Cap. XVIII. v. 25. nicht hebet, völlig aus dem Wege raumet. Inzwischen ist aus allen Umständen zu schließen, daß die zwente Verleugnung der ersten auf dem Fusse gefolget, und, so bald Petrus aus dem Vorhofe zurückgekommen, veranlasset seye; worauf ungefähr nach Verlauf einer Stunde die dritte ist vorgefallen, da sofort der Hahn zum zweytenmal kräbete. Da nun eingestanden wird, daß das erste Krähen des Hahns um die Mitternacht geschehen seye; so ist offenbar, daß das zweyte Krähen nicht in dem eigentlich so genannten Hahnengeschrey oder gallicinium, das um die anbrechende Morgenzeit geschehet wird, könne gebracht werden, mithin auch von dem Heilande nicht könne gemeynet seyn.

Der Beschluß nächstens.

Janssen.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Da Joh. Henrich Belleuer zu Visseln, zu Tilgung der auf seinem Hofe hastenden Schulden, nachstehende Adels- und Contributions-freye Ländereyen aus der Hand zu verkaufen sich entschlossen, nemlich: 1.) Ein Scheffelle Adels- und Contributions-freyen Landes aufm

Westvahl

Wessbrinck, zwischen Buddemanns, der Brakelschen, Kestmanns, und Neckermanns, Ländereyen, gelegen. 2) 2 Scheff. dito frey, am Brakelschen Holz, zwischen Fuestmanns, Bohmans, Pferschneiders Ländereyen und der Asseler Heyde gelegen. 3) 2 Scheffelse dito frey, an den Rämpen, mit einer lebendigen Hegge umgeben, und zwischen Welleners Sonderkämpen, der Hüfinger Eiche, Kellerkamps, Ubbemanns, und Koenen Ländereyen. 4) 3 Scheffelse dito frey, zwischen frey, der Dreylinck genant, in der Westwand, zwischen der Wickerschen, Lennemanns, Hügemeyers, und Baumeisters, Ländereyen gelegen; Als werden alle, so an vordem Ländereyen de und zu Schwerte angeschlagenen proclamatis, peremptorie abgeladen, daß sie à dato den 14 ten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf eine andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn vorm Königl. Landgericht zu Unna, sich stellen, und die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren sollen. Mit Ablauf des Termini werden diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch nicht gestellt und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von gem. Güthern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden; wornach sich also jeder zu achten.

Die Eheleute Sebastian Du Pont in Erenfeld, wolten ihr in der Königsstrassen, zwischen Herrn Johann Scheuten und Mattheis von Dülken gelegenes Haus und Erd, zum weissen auß freyer Hand verkaufen.

Es ist an einem sichern Ort im Ekevischen eine schöne Drangerie, wie auch einige tausend schöne weiße Maulbeerbäume vor die Seydenwürme, desaleichen auch eine Anzahl guter und zum Theil gebesseter Kuhbesten, junge und alte, zu verkaufen; die zu dem einen oder andern alda von allen nähere Nachricht und Anweisung bekommen.

De Momboire der naergelacte Kindern van Hend, Weysters, syn van intentie uyt Cragte van Speciale permissie, by E. E. Gerichte der Vogdye, verleent den 17 April aen de Nieuwkerck, ten twee uren naer Noen, te verkopen Weysters Kaeth, gelegen aen het Wintendam.

II. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Died. Niemanns hat einige ausser der Empfortent zu Embrich belegene, denen Kindern Jacob Goossens vormals zugehörige Ländereyen der Reformirten Diaconie in totum übergeben, das Königl. Gericht aber daselbst Edictalem Citationem extrahiret, und Terminum ad iustificandum auf den 4 Junii h. a., Vorm. Glocke 8, am Rathhause anberahmet. Embrich in iudicio den 31 Martii 1755.

Diesjenige, so an dem zu Embrich am Lomenberg distrahirten, dem Joh. Wyenhuyß zugehörige Vermögen einigen An- und Zuspuch haben, müssen zufolge extrahirten Edictal. Citation am Rathhause daselbst, den 4 Junii h. a., morgens Glocke 8, ihre Forderung sub poena per petui silentii, justificiren. Embrich in iudicio den 22 Martii 1755.

III. Citatio Edictalis einer entwichenen Person.

Den 13 m. curr., 's nachts tuschen 11 en 12 uren, heett Hend. Iberts, Inwoonder van Greefraedt, Ampte Criekenbeck, aen syne Vrouw seven stecken op het bedde, met een mes, toegebracht, ende eenen sneet in haer Aengesicht, waervan twee stecken in het heit syn gekoomen, soo dat sy oogenbliklick gestorven, ende den Daeder gevluht is, weshalven over dit moorddaedig feyt tezens hem verleent synde decretum apprehensionis, met Citatie Edictal; mochte aengetroffen worden, hem sub oblatione ad reciproca, gelieven te arresteeren, ende aen den Scholtis Loci, Heer W. de Boom daervan naerricht te geven. Ook wordende den Delinquent vi hujus insgelyx ingelaeden, om zich over die van hem begaene moordt voor den Gerichte der voorn. plaetse te verandwoorden, 's morgens hors ord. den 9 April a. c. idque sub poena juris, sullende de teerende panden, den 27 deses, verkocht worden.

Anhang.

Anhang

Num. XIV. Dienstag den 8 Aprilis 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Die vermittelte Obristinne, Freyfrau von Friesenhause, und ihr Schwiegersohn, Lieutenant des nochl. v. Quadschen Regiments, Freyherr v. Kettler, sind willens, zu Tilgung derer Schulden, aus freyer Hand zu verkauffen, nemlich: 1) 15 Morgen Saatland, ohnweit Soest am langen Graben, wovon dem Obristlieutenant von Friesenhause 10 und 1 halben Morgen zugehört haben, und woraus per Morgen 1 Rthlr Peterpacht entrichtet werden muß. 2) 1 und 1 halben Morgen im Dertgen, woraus 1 Rthlr 30 st. Peterpacht gehet, und ebensals von Obristlieutenant v. Friesenhause herrühren. 3) 31 Morgen Holzgewächs im Brandholze, wovon dem Obristlieutenant 2 und 1 halben Morgen zugehört haben. 4) 5 Morgen am Kaltenhose, welche gleichsals von dem Obristlieutenant herrühren, und woraus per Morgen 1 Rthlr Peterpacht jährlich abgeführt werden muß. 5) Ein und ein halb Salzwasser zu Saffendorf, welche auch von dem abgelebten Obristlieutenant v. Friesenhause herrühren. 6) 11 Morgen Landes, am falschen Markte. Wer nun Lust haben mögte, von diesen Gütern etwas zu kaufen, der wolle sich bey dem Mandatario der Verkäufer, Hrn Hoffiscal Erdman zu Soest, beliebig melden.

Am Donnerstag den 10 April c., soll eine Quantität Ranthey Getreyde, bestehend in extra schönen Weizen, Roggen, Gärsten, Buchweizen und Haber, des Nachmittags Glocke 2, auf dem Rathhause in Meurs, plus offerenti verkaufft werden.

Des Joh. Bogt in Schwelm, auf der Osterstrasse gelegenes Haus, so auf 270 Rthlr 47 und 1 halben st. ästimirt, soll in Terminis den 21 May, 21 July und 22 Sept. a. c., zum feilen Kauf bey Gerichte ausgesetzt, und in ultimo Termino dem Meistbietenden adjudiciret werden.

Die Wittibe Clausen in Minden, hat eine Quantität 1, 2, 3, und 4 jährigen Maulbeer-Pflanzen, um einen gar geringen Preis zu verlassen; wer dazu Belieben trägt, wolle sich bey ihr melden.

Erbgen. Wienhaus aus Dingden, sind vorhabens, ihren im Ortbruch ungefehr eine halbe Stund von Bruinen, theils aufm Elevischen, theils aufm Münsterischen Territorio gelegenen sogenannten Ulenpach, Busch, mit darunter gehöriger Weyde und Bauland, circa 6 bis 27 Malter Saat haltend, und mit darin befindlichen schönsten aufgehenden Eichenbäumen und resp. Erdholz versehen, von allen Schätzung und Lasten frey, den 16 April, Nachm. Glocke 2, zum letztenmal, an dem Pfan-Ofen bey Wesel, plus offerenti, zu verkauffen.

Den 10 April a. c., sal de Weduwe Jan Sticklebrocks met haere Kindern in den Hondtschappe Hetsert, Lande van Straelen, vrywillig laeten verkopen, eenige slaegen Eycke-Eiche-Else- en Willigeboomen.

Jan Vallingh zal op den 9 April a. c., verkopen ten syne huysse tot Oirlo, syne gereede goederen, bestaende in Paert, Koye &c.; jemand gaedinge daertoe hebbende, kan zich op den voorsl. daeg laeten invinden.

Op den hof den Bergen, onder de Heerlyckheyt Horst gelegen, zal op den 14 April c. a. ten twee uren publice, edoch vrywillig verkocht worden eenige slaegen oppgaende Eyckeboomen; jemand daertoe lust hebbende, kan deselve, reets genommercert zynde, gaen besien, en op den gem. daege syn profyt soecken.

De Erfgen. van de overledene Mejuffrau Grondt zalig, syn voorneemens op den 8 April uyt teveylen, en op den 22 dito finaal, edog vrywillig te verkopen een seekere plaifante behuysinge, versien met verscheyde kamers en solders, als meede eene nyewe groote schuure aen deselve, zynde gelegen binnen Calcar in de Mondstraet; jemand hiertoe genegen zynde, gelieven zich naermiddags ten twee uren, ten huysse van N. Reimer in 'r Posthoorn in te vinden.

Es hat die Wittibe Holtmanns in Eamen, bey hiesigem Königl. Landgericht vorgestellet, daß sie zu Befriedigung ihrer Creditoren resolviret hätte, ihr in der Stadt Eamen auf der West-

strasse

Strasse, zwischen Körners und Heiners Behauung gelegenes Wohnhaus, mit dabey befindlichem Hofe; ingleichen einen Garten vor der Westporten, und ein Gartenstück vor der Ostporten, in unico termino freywillig, jedoch gerichtlich verkauffen zu lassen, des Endes dazu terminum zu präfigiren gebeten; wie nun diesem petito deferiret, und terminus zu sehanem Verkauf vorgem. Parceelen auf den 1 May a. c., in Lamen angesetzt worden, so wird solches hi mit bekant gemacht, mithin denen zu kauffen Lust habenden freygegeben, sich alsdann einzufinden; dieselbige aber, so an diesem Hause und Garten ex quocunque capite einige Ansprach zu haben vermeinen, werden Inhalts proclamatis, deren eines hieselbst, das andere in Lamen, und das 3te zu Lunen angeschlagen, peremptorie citiret, daß sie a dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen gebührend justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von im Landg. den 24 Martii 1755.

Nachdem der ad instantiam Curatoris Hn. Adv. Schoofs auf den 22 Martii a. c. präfigirt gewesener letzterer terminus subhastationis, der dem discusso Stute zu Elfesen, Soestischer Landes, so per Morgen zu 45 Nthlr eydlich tariret worden, wegen nicht erschienenener Licitanten frustriret, und deshalb ein nachmahliger terminus auf den 25 April a. c., morgens um 10 Uhr bey dem Stadtgericht zu Soest, präfigiret ist; so wird solches hiedurch bekant gemacht.

Es sollen allerhand Mobilien, bestehende in Silber, Kupfer, Zinn, Leinwand, Eisen, Holzern und andern Hausgeräthe, den 28 April a. c.; Nachm. um 2 Uhr, bey dem Königl. Stadt- und ihren Vortheil suchen

Da die Wittibe Tacke zu Hamm, zu Bezahlung der Schulden, 6 Scheffel Landes auf der Ebenrode, und 6 Scheffel Landes im schmalen Merische gelegen, verkauffen will, so können Liebhaber sich bey ihr fordersamst melden, dieselbige aber, so ex quocunque capite an diesen Grundstücken präntension formiren, müssen sub poena juris bey einem Edl. Magistrat daselbst, vor Ablauf Aprilis solche justificiren.

Arnold Boegel ist willens, das ihm zur Halbscheid zugehöriges und am Markt, zwischen Hn Besendone und Wittibe Scheffen Kempens Häusern gelegenes Haus, zu verkauffen; wozu dazu Lust hat, kan sich in Xanten, bey ihm melden.

Es sollen den 10 dieses, morgens um 9 Uhr, an Adams Behausung in Reutkirchen, einige da niedergesetzte Pfänder von H. Wolfs daselbst, wegen resignirenden Königl. Jahrszag, Dienstnig schönes Bettgeschir, Kupfer und Zinn; Lieb. hierzu können in gem. Termin sich einzufinden.

Demnach ad instantiam des Herrn Hoffraths Erdmann, gegen Henr. Bessen auf der Warbes, Frockels, und Westers Ländereyen gelegen, per Taxatores judicii juratos zu 260 Nthlr gewürdiget, ad effectum rei judicatae verkauffet werden sollen; Als werden Inhalts Edictal-Citation alle, so daran Forderung haben, sub poena präclusionis abgeladen, um in terminis den 27 May, 23 August, und 28 October a. c., bey dem Königl. Gericht zu Soest, Vorm. Glocke 10, sich zu melden, dieselbige aber, so Lust haben, diese zwen Morgen Land zu kauffen, können in terminis den 27 May, 23 Augusti und 28 Octob. a. c., bey dem Königl. Gericht zu Soest, Vorm. Glocke 10, sich angeben, dieselbige aber, so Lust haben diese zwen Morgen Land zu kauffen, können in terminis zum licitiren gleichfals erscheinen, die Vorwarden bey dem Protocoll einsehen, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 22 Martii 1755.

Demnach ad instantiam der Kirchen-Vorsiehere ad Divum Georgii und Armen. Vorsiehere deren Bohnhaus, so in Soest am Thomaser-Walle, neben des Linnenwebern Brunen und des Thomaser Schäfers Henr. Detdmern Häusern, nebst dem daran liegenden Höfen, imgleichen das Rämpgen, so vor der Ulrici-Porten bey der Windmühlen gelegen, und dieselbe aus der Harliebischen Erbschaft erhalten, zusammen per Taxatores judicii juratos zu 240 Nthlr gewürdiget worden, ad effectum rei judicatae verkauffet werden soll; Als werden Inhalts Edictal-Citation

Klarton alle, so daran Forderung haben, sub poena præclusionis abgeladen, um in terminis den 27 May, 23 August und 28 October a, bey dem Königl. Gericht zu Soest, Vorm. Glocke 10, sich zu melden, diejenige aber, so Lust haben, dieses Haus mit daran liegendem Höfgen, wie auch das Kämpgen zu kaufen, können in terminis zum licitiren gleichfalls erscheinen, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in ju dicio regio den 22 Martii 1755.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Frau Wittibe Stempels hat einen, am Ende der Ruffeldischen Strasse, gelegenen Garten, von dem Schmiedemeister Schürman, gekauft, und will die Kaufgelder in Zeit von 14 Tagen auszahlen. Wer etwas daran zu präcludiren hat, muß sich binnen solcher Zeit melden.

VI. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat Henrich Wustefeld seinen zu Schwelm, hinten Henr. Casp. Berninghaus, vulgo Kämpers Haus gelegenen Hof und dazu gehörige Gerechtigkeit, verkauft; die daran Anspruch haben, werden hiedurch verabladet, daß sie binnen 9 Wochen, davon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den endlichen Termin auf den 28 May a. c., einfallen, bey dem Gerichte zu Schwelm, ihre Gerechtsahme, sub poena perpetui silentii, ein- und ausführen sollen.

Es hat der Bürger Kuenbeck in Herdecke, eine aus seines feel Schwiegerbattern, Hn. Bürgermeistern Füncken Nachlassenschaft herrührende, unten am Altenberge gelegene so genannte Spanier Wiese, zu Tilgung bes. Schwieger. Elterlicher Schulden, an den Bürger S. H. Rüstmann in Herdecke, vor 604 Rthlr. erblich verkauft; welches hiemit bekannt gemacht wird, damit diejenige, so eine rechtliche Anspruch ex capite retractus. domini, hypothecæ oder sonstem daran haben, sich fordersamst melden mögen, Gestalten den 1 May a. c., die Gelder überzehler, und keiner ferner gehöret werden soll.

Nachdem V. E. Siebel bey dem Landgericht zu Hagen, angezeigt, wasmassen er von E. Griesenbeck ein Haus, Garten, Wiese und ein Stück Land anerkaufet hätte, und gebeten alle diejenigen, so daran Anspruch formiren, edictaliter abladen zu lassen; Als werden alle und jede, so entweder diese Parceelen zu retrahiren entschlossen, oder daran ein binaliches Recht haben, hiemit abeladen, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen bey hiesigem Landgericht vorzubringen und sub poena præclusi zu justificiren. Hagen im Landg. den 11 Martii 1755.

Alle diejenige, so an der vor dem Nordenthor der Stadt Hamm im Bramberg gelegenen, von den Gebrüdern Phil. und Simon Nathan aus Fierlohn, erblich verkauften Wiesen, woraus jährlich an die Reformirte Kirche zum Hamm, 3 Rthlr. zu entrichten, einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, sind Vermögige einer zum Hamm und Fierlohn angeschlagenen Edictal. Citation, sub poena præclusi & perpetui silentii, abgeladen, um sich binnen neun Wochen, und längstens vorm 15 May, bey dem Königl. Landgericht zum Hamm, gehörig zu melden. Hamm im Landg. den 6 März 1755.

VII. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Das hoch-freyherrliche Haus Sönsfeld ist willens, die daselbst gelegene, so genannte Megehen, welche nebst denen schönen Gebäuden, zur Hauswirthschaft, Viehzucht und dergleichen sehr gelegen ist, dem meistbietenden zu verpachten; die dazu Lust tragende können sich, je eher je lieber, aufm Hause Aspel melden, und von allen genauere Nachricht bekommen.

Nachdem auf den 8ten April. a. c. auf der Abtey Sterkrath, diejenige Ländereyen und Stücke, so bisher unter Neuenhaus Hof, Amts Beek, gewesen, und von gedachter Abtey durch Urteil und Recht ausgewonnen worden, unter Bespohnung des Königl. Landgerichts, aus freyer Hand verpachtet werden sollen. So wird solches denjenigen, welche ein oder ander anzupachten Lust haben mögen, hiemit solches bekannt gemacht, und können die Vorwarden auf der Abtey Sterkrath eingesehen werde. Dinslaken im Landgericht den 21 Martii 1755.

VIII. Sachen / so zu verdingen außershalb Duisburg.

Zufolge Königl. alleranädigsten Cammer. Rescripti d. d. Cleve den 11. November a. p., soll auf der Accisekubel zu Ruhrort, am 15 April c., Vorm. um 11 Uhr, die aus Mauerer- und Zimmer. Arbeit bestehende Reparation des Thorschreibers. Hauses im Casteel-Thor, dem wenigstforderenden anderdungen werden.

IX. Citatio einer absenten Person.

Alsoo door overlyden van Weduwe Pet. Anton Schaers, deslichs boedel deelbaer is geworden onder haere naergelaetene Erfgenaemen, en terwylen Hend. Schaers, eenen der Erfgenaaemden: all zedert eenige jaeren buiten het District van Straelen is geweest, sonder te weeten alwaer selven hem tegenswoordig is gehoudende, en dien volgens noodig geacht word van voors. Hend. Schaers dry consecutive reysen van 6 tot 6 Weeken, interoepen; soo word selven by deese voor de tweede reyse ingeroepen, om hem by soo verre alnog in leven synde, op geprefigeerden tyede, binnen de Stadt Straelen, in den Kerkhuyse te siteren.

X. Citatio Crëditorum außserhalb Duisburg.

Nachdem die Chel. Moriz Grote zu Unna, ad beneficium cessionis bonorum, servatis servandis provociret, und gebeten, daß sie zu solchem beneficio zugelassen, und zu dem Ende ihre Creditores edictaliter citiret werden mögten, solchem Suchen auch pro Citatione Creditorum cu termino von 8 Wochen, wird einfallen auf den 15 April a. c., von Gerichts wegen deferiret worden; Als werden sämmt. Creditores dahin abgeladen, daß sie sich in dem angefügten termino wegen des gesuchten beneficii declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschwebenes Ausbleiben, mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen der gesuchten Cession der Güther, gehandelt, und ohne auf die abwesende Citatio verfahren werden solle.

Er Königl. Majestät in Preussen etc. Wir Justiz, und Hofgerichts Rath auch Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Unna, fügen allen und jeden Creditoren, so an der Eheleuten Hn. Doct. und Advoc. Klugh seel. in Lunen Vermögen, einigen An- und Zuspruch ständigen Concus der von uns bestätigte interim Curator Herr Adv. Giesler, mittelst ad Acta gegebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten, wan wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch Kraft des hieselbst zu Werne und Lunen angeschlagenen proclamatis peremptorie, daß ihr à dato den 25 huf. innerhalb 9 Wochen, und also den 27 May a. c., eure Forderungen gebührend justificiret, sonst aber gewärtiget, daß ihr von dem Vermögen mit Auslegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werdet; wornach sich also ein jeder zu achten. Unna im Landg. den 18 Martii 1755.

Nachdem occasione des verkauften Perband oder Kemlerischen Hauses in Lunen, sich einige Creditores gemeldet, und darauf per judicata erkannt worden, daß unter denen sich gemelten Creditoren die Priorität, prævia citatione edictali, ausgemacht werden solle; Als werden solchem zufolge alle und jede Creditores, so an den Kauffchilling des verkauften Perband oder Kemlerischen Hauses einige Forderung haben mögten, zufolge des hieselbst, zu Camen und zu Lunen angeschlagenen proclamatis, hiemit peremptorie abgeladen, daß sie à dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von dem Kauffchilling abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Unna im Landg. den 24 Martii 1755.

Nachdem Caspar Rietschulte zu Altenderne, wider dessen Creditores unterm 10 dieses, mittelst Uebergebung des Inventarii und Erbietung zur eydlichen Bestärkung, gebeten, zur Cession seiner Güther, prævia citatione & declaratione Creditorum, zugelassen zu werden, solchem Suchen auch deferiret worden; so werden alle und jede, so an vorred. Debitoren rechtliche Forderungen haben, dahin abgeladen, um auf den 11 April, wegen der gesuchten Cession, sich zu erklären, allensals ihre Forderungen zu liquidiren, sonst zu gewärtigen, daß auf ihr Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein, wegen der gesuchten Cession, gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, sonst aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Unna im Landg. den 11 Febr. 1755.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Der Intell. Zettel Bestand de An. 1753, soll den 10 huf., Nachm. um 3 Uhr, dem meistbietenden verkauft werden; Liebhabere können sich alsdann auf hiesigem Address. Comtoir einfinden.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück f. 1 und 1 viertel Stüber.